



# STADT HALVER

## Bekanntmachung der Stadt Halver

### I.

#### **24. Satzung vom 16.12.2008 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Halver vom 18. 12. 1980**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514, SGV. NRW. 2023), des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW.) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706, ber. 1976 S. 12/SGV.NRW. 2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW.S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung (GO-Reformgesetz) vom 09. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 380), hat der Rat der Stadt Halver in seiner Sitzung am 15.12.2008 folgende Satzung beschlossen :

### **§ 1**

1. In § 3 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Halver vom 18.12.1980 wird  
  
in Buchstabe a) die Zahl -,40 € in -,39 €,  
in Buchstabe b) die Zahl -,40 € in -,39 € und  
in Buchstabe c) die Zahl -,40 € in -,39 € geändert.
2. In § 3 Absatz 2 wird die Zahl 2,95 € in 1,15 € geändert.

### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

### II.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende 24. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Halver vom 18.12.1980 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Halver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 16.12.2008

Dr. Bernd Eicker  
Bürgermeister